



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

7) Verordnung wegen der in Rückstand gebliebenen Heuer. 1685

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Uns schuldig erachtet, nicht allein veber obgesagte Frag der fürstl. Cammer, sondern auch einem jeden in privato der Warheit Zeugnis zu geben:

So Bekundtschaften vnd bezeugen wir hiemit sonder einige affecten der Warheit zu Steuer, daß vermöge vhralter vndt vndencklicher Observantz wir vnsern Gewr- vndt dienstpflchtigen Meyern ohne vnser vorwissen, Consens vndt Gutheissen die vnterhabende Meyer=Gueter zu verpfenden, zu versehen, zu verkauffen, den Kindern in dotem mitzugeben, darüber zu testirenn, oder sonsten ihres gefallenß darüber zu disponiren, durchaus nit gestehen, sie auch solches zu thuen niemahln bemechtiget gewesen, auch noch nicht seyen. Vhrkundt Vnser Eigenhändiger Vnterschriften vndt beygedruckten angebornen Adelichen Signaten. So geschehen respectue zu Wehrden, Amelunxen vndt Bruchhausen, den 19ten May Anno 1668.

Friedrich Wilhelm von Amelunxen.
 Schweder Lutther von vndt zu Amelunxen.
 Fridrich Mordian von Kanne.
 Johann Fridrich von Falkenberg.
 Hans von Minnigeroda.
 Robbert Fridrich von Amelunxen.
 Franz Wilhelm von steinhausen.

Nr. 7.

Verordnung wegen der in Rückstand gebliebenen Heuer.
 1685.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff. Abbt des Kayserl. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst. Demnach Kundbahr ist, was Massen in vorigem 1684 zigsten Jahre, wegen damahligen Mißwachses die Coloni fast durchgehends ihren Gutsherrn die schuldige Heur nicht praestiren können, nunmehr aber, da Gott der Allerhöchste die liebe Feldtfrüchten reichlich wieder wachsen und gedeyen lassen, die höchste Billigkeit erforderen will, daß Jeder Colonus mit seinem Gutsherrn beß nachstandes halber abtrag mache, vor allen aber wegen des Preiffes, wie hoch nemlich solche nachstendige Heur dies Jahr mit Geldt oder sonst zu bezahlen sey, ein gewisses determinirt werde, umb das so wenig der Gutsherr als Vnterthan darunter lädirt oder verkürzet, auch sonst hierin aller Streith und Mißverstandt vermithen werde. Hierumb dann so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sich Jede Gutsherrn die nachstendige Heur von vorigem Jahr aniso höher nicht, als den Schessel Roggen mit 24 gr., den Schessel Gersten aber mit 20, und den Haber mit 12 gr. bezahlen lassen sollen, und mögen, und wie dann in ansehung der vorigen Theuren Zeit sich darüber kein Meyer, Rötter oder anderer Vnterthan mit Fueg zu beschweren haben wirdt: Also wollen dieselbe auch hingegen dahin Ernstlich angewiesen haben, das sich ein Jeder mit seinem Gutsherrn nach solchem Anschlag bestmöglichst, und

zwar bey vermeidung der Execution und anderer zulänglicher Zwangsmittel abfinde, Jedoch auch mit der verwarnung fals ein oder ander seinen Colonum oder Pflichtigen darüber erweißlich graviren würde, daß Wir denselben dafür nach Befinden mit Ernstlicher bestraffung ansehen wollen; Wornach sich dann Männiglich zu richten. Urkundlich unserß Handzeichens und Secrets. So geben auf unser Abtey Corvey den 8ten November 1685.

Nr. 8.

Verordnung über die Verpfändung und Versplitterung
der Meiergüter 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Abt des Kayserlichen freien Stifts Corvey, des heiligen Römischen Reichs fürst, hiemit urkunden und männiglich zu wissen anfügen; Demnach Uns nicht allein bekannt, sondern auch bei legt vorgewesenem Landtage es Uns geziemend vorgebracht worden, welcher maßen von denen Meyern und Colonen Unseres Hochstifts Corvey, die Meyerstädtische Güter Ländereyen und Gründe ohne Guthsherrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittert, verpfändet, und zum Theil in dotem mitgegeben, und dadurch denen Gutsherrn in Erhebung deren Pächten und Gefällen auch Prästirung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden veruhrsachet würde, dahero Uns gehorsamst angesucht, hierunter gemessentlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Mißbräuche abzuschaffen, und dann in denen von Unseren Herren Vorfahren im Stift hiebevorn errichteten Polizer und anderen Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplittter- und Verpfändung bereits wohl ernstlich verboten worden. Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmahlen denen Eingefessenen Colonen Unseres Hochstifts Corvey durchgehends sich al solcher Veräußer- Versplittter- und Verpfändung, auch Mitgebung in dotem ohne guthsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, daß, dafern von erwehnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die deßfals ohne Guthsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, hiemit für null und nichtig, mithin dieselbe solcher gestalt veräußerten oder verpfändeten Güter, Ländereyen und Gründen verlustig erklehret werden sollen, und befehlen darauf Unsere jedes Ortsbeamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch sämmbtlichen Gutsherrn hiermit wohl ernstlich daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollkommen folge und Parition geleistet werde, damit sich auch Keiner mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieses abermahliges Edictum und Verbot gehörig publiciret und affigirt werden. Urkundlich hierunter gesezten Nahmens und Secrets.

Sign. Corvey, den 16ten Januar 1721.

(L. S.)

Maximilian.
